

Richtlinien für die Ernennung zur „Spezialistin/zum Spezialisten für Parodontologie der ÖGP“

Präambel:

Die Österreichische Gesellschaft für Parodontologie (ÖGP) ernennt nach Beschluss des Vorstandes vom 02.04.2008, vom 31.05.2008 und vom 5.11.2014 besonders qualifizierte Mitglieder der Gesellschaft zu „Spezialist*innen für Parodontologie der ÖGP“.

Die Mehrzahl der Patient*innen mit einer Parodontalerkrankung soll in der allgemein Zahnärztlichen Praxis behandelt werden. Schwerpunkt der Tätigkeit der „Spezialistin/des Spezialisten für Parodontologie der ÖGP“ soll die Behandlung besonders schwieriger und fortgeschrittener Krankheitsbilder (Parodontitis Stadium III und IV nach Klassifikation AAP/EFP 2017) sein. Die Ernennung zur „Spezialistin/zum Spezialisten für Parodontologie der ÖGP“ erfolgt auf Antrag von entsprechend qualifizierten Zahnärzt*innen. Über einen Antrag wird vom Vorstand der ÖGP abgestimmt und eine allfällige Ernennung bekannt gegeben. „Spezialist*innen für Parodontologie der ÖGP“ können auf Wunsch auf der Website der ÖGP platziert werden.

Art. 1: Voraussetzungen für eine Ernennung

1.1 Mitgliedschaft bei der ÖGP

1.2 eine dreijährige postgraduelle parodontologische Vollzeitausbildung

1.2.1 Bis ein 3-jähriger postgradualer Lehrgang für Parodontologie in Österreich angeboten wird, besteht die Möglichkeit, bei gleichzeitig bestehender 3-jähriger praktischer Berufserfahrung als Ausbildung im Sinne des Artikels 1.2 den Abschluss folgender Teilzeitfortbildungen anzuerkennen:

- ULG Paromaster der MedUni Wien,
- Master in Clinical Dentistry - Periodontology and Implantology der MedUni Wien,
- Master of Science in Parodontologie und Implantattherapie der DGParo,
- Master Online für Parodontologie und Periimplantäre Therapie der Universität Freiburg,
- Master of Science in Parodontologie und Implantologie der Danube Private University Krems,
- oder gleichwertige Masterprogramme mit Schwerpunkt Parodontologie (das jeweilige Curriculum ist zum Abgleich der Inhalte vorzulegen).

1.2.2 Für Zahnärzt*innen, welche 1.2.1 nicht erfüllen, kann der Titel der Spezialistin/des Spezialisten unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

- 3 Jahre vollzeitäquivalente Tätigkeit an einer parodontologischen Ausbildungsstätte oder 6-jährige Berufserfahrung in der Praxis;
zusätzliche Absolvierung des ÖZÄK Fortbildungsdiploms „Parodontologie“ (Curriculum plus Abschlussprüfung);
plus Vorlage von 8 dokumentierten parodontologischen Fällen nach Art. 4 mit Approbation durch den Vorstand der ÖGP

Art. 2: Bewerbung und Ernennung

- 2.1 Bewerbungen um Ernennung zum „Spezialisten/ zur Spezialistin für Parodontologie der ÖGP“ sind an das ÖGP Sekretariat zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
- Curriculum vitae, inkl. Letter of Intent
 - Abschluss der 3-jährigen postgraduellen Ausbildung oder
 - Nachweis der 3-jährigen Praxistätigkeit mit Abschluss der Teilzeitfortbildung (siehe 1.2.1., ggf. Vorlage der Curriculumsinhalte) oder
 - Nachweis der 6-jährigen Praxistätigkeit mit Vorlage des ÖZÄK Diploms sowie Dokumentation der 8 Behandlungsfälle
- 2.2 Das ÖGP-Büro leitet die Bewerbungsunterlagen an den Prüfungsausschuss weiter.
- 2.3 Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Durchsicht der eingereichten Fälle über die Zulassung.
- 2.4 Für habilitierte Hochschullehrer*innen mit besonderer Lehrbefugnis für das Fach Parodontologie und Leiter von Funktionseinheiten oder selbständigen Abteilungen für Parodontologie entfällt der Artikel 1.2
- 2.5 Die Ernennung zum „Spezialisten/zur Spezialistin für Parodontologie der ÖGP“ erfolgt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch die Präsidentin/den Präsidenten der ÖGP. Gegen die Entscheidung des Ausschusses können keine Rechtsmittel eingelegt werden.
- 2.6 Für die Beurteilung der Bewerbungsunterlagen, die Maßnahmen zur Neubenennung als „Spezialisten/Spezialistin für Parodontologie der ÖGP“ werden jeweils Gebühren erhoben, deren Höhe der Vorstand der ÖGP festlegt.

Art. 3: Struktur der Ausbildungszeiten sowie Fortbildungen

- 3.1 Ausbildungsziele:
- Beherrschen der klinischen Methoden der Parodontologie, einschließlich des Einsatzes von Implantaten
 - fundierte Kenntnisse der parodontologischen Literatur
 - Befähigung zur fachlichen Wissensvermittlung
- 3.2 Ausbildungsinhalte:
- Biologie des Parodonts und der oralen Gewebe (Anatomie, Histologie, Physiologie, Immunologie, Entzündung und Wundheilung)
 - Ätiologie der plaquebedingten Läsionen
 - Pathogenese der parodontalen Läsionen
 - Pathologie von Schleimhautläsionen und anderer angrenzender Strukturen
 - Epidemiologie der Parodontopathien, Index-Systeme, Klassifikation
 - beeinflussende Faktoren in der Ätiologie
 - okklusal bedingte Läsionen

- komplexe Therapieplanung unter Berücksichtigung systemischer Risikofaktoren
- Zusammenhänge mit endodontischen und kieferorthopädischen Fragestellungen
- Zusammenhänge und Wechselwirkungen mit systemischen Erkrankungen
- parodontale Prophylaxe und Initialtherapie (Hygienephase)
- weiterführende parodontale Therapie (chirurgische Parodontitistherapie)
- Erhaltungstherapie
- Ästhetische Rehabilitationsmöglichkeiten parodontaler Probleme
- Histologische und materialbedingte Grundlagen der Osseointegration
- Kenntnisse über die z. Zt. gebräuchlichen Implantattypen
- Indikation und Kontraindikation von Implantaten
- Implantatpositionierung, prothetische Versorgung und spezifische Nachsorge
- Ätiologie und Pathogenese von periimplantären Erkrankungen
- Kenntnisse in der wissenschaftlichen Methodik

Art. 4: Dokumentation der Behandlungsfälle

4.1 Die unter Artikel 1.2 geforderte Dokumentation von 8 selbständig durchgeführten und abgeschlossenen parodontalen Behandlungen soll folgendes Spektrum von Patient*innen umfassen:

- Bei 5 der 8 Behandlungsfälle muss es sich um eine fortgeschrittene Parodontitis mit ausgeprägtem Attachmentverlust handeln (Stadium III-IV).
- Mindestens 1 Fall soll eine Periimplantitisbehandlung umfassen.
- Maximal 1 Fall darf ausschließlich die Lösung mukogingivaler Probleme darstellen.
- In 1 Fall sollte eine implantologische Versorgung mitdokumentiert sein.
- Mindestens 2 der 8 Fälle sollen eine kontinuierliche Erhaltungstherapie über mindestens 1 Jahr aufweisen.
- Klinische Bilder und Röntgenbilder für die Falldokumentation sollen als in den Text eingebettete Bilddateien oder als PowerPoint/Keynote Präsentationen vorgelegt werden.
- Die Dokumentation muss folgende Unterlagen enthalten und den gültigen Bestimmungen der DSGVO entsprechen, ein beispielhaftes Template kann von der ÖGP angefordert werden.

4.1.1 Allgemeinmedizinische Anamnese

Risikofaktoren und systemische Erkrankungen mit einem möglichen Bezug zur vorliegenden Parodontalerkrankung sind zu beurteilen und zu diskutieren.

4.1.2 Zahnmedizinische Anamnese/Parodontologische Anamnese

Eine genaue zahnmedizinische Anamnese (vorangegangene zahnärztliche Behandlungen) sowie parodontologische Anamnese (häusliche Plaquekontrolle, Inanspruchnahme professioneller Zahnreinigung, bereits erhaltene Parodontitistherapie in der Vergangenheit, etc.) sind zu notieren.

4.1.3 Klinischer Befund

Der klinische Befund muss vollständig sein. Er umfasst die Beurteilung der Gingiva, der Sondierungstiefen, der Blutung auf Sondieren (BOP), des Attachmentverlustes, des Furkationsbefalles und der Mobilität. Sondierungstiefen und Attachmentverlust sind an 6 Stellen/Zahn (6-Punktmessung) und Furkationsbeteiligung für alle mehrwurzeligen Zähne für jede Furkation separat nach Graden differenziert (I-III) oder als horizontaler Attachmentverlust in mm zu dokumentieren. Ferner ist die Mundhygiene (durch einen Plaqueindex), der Entzündungsgrad (durch einen Blutungsindex oder Gingivitisindex) sowie die wichtigsten zahnmedizinischen Befunde in geeigneter und nachvollziehbarer Weise festzuhalten.

4.1.4 Röntgenbefund

Die röntgenologische Dokumentation muss alle relevanten Befunde darstellen. Dies kann sowohl durch einen vollständigen Zahnfilmstatus in Rechtwinkeltechnik als auch durch eine Panoramaschichtaufnahme, die durch einzelne Zahnfilme ergänzt wird, geschehen. Mit entsprechender Begründung können ersatzweise oder zusätzlich alternative Aufnahmen vorgelegt werden. Die Qualität der Aufnahmen wird beurteilt. Alle röntgenologischen Befunde von diagnostischer Bedeutung sind zu beschreiben.

4.1.5 Fotostatus (vor und nach durchgeführter Therapie)

In der Regel sind zu fotografieren: a. bei geschlossener Zahnreihe: Front, linke und rechte Seite; b. bei geöffnetem Mund: die okklusalen Flächen des Ober- und Unterkiefers.

Detailaufnahmen spezieller Befunde sowie Fotografien, die während der Therapie angefertigt wurden, sind wünschenswert. Die Qualität der Aufnahmen wird beurteilt.

4.1.6 Modelle (als Fotografien/digitale Files derselben)

sind nur in speziellen Fällen vorzulegen, z.B. bei ausgeprägten Zahnstellungsanomalien, bei schweren Funktionsstörungen und bei integrierten kieferorthopädischen Behandlungsmaßnahmen.

4.1.7 Diagnose

Die Diagnose muss der aktuell gültigen Nomenklatur entsprechen (AAP/EFP 2017).

4.1.8 Ätiologie

Es sind die Ursachen der Erkrankung zu erläutern und die den Therapieverlauf und die Prognose beeinflussenden Faktoren zu beurteilen.

4.1.9 Behandlungsplan

Aufgrund der Ätiologie, der Befundaufnahme und der Diagnose ist der Behandlungsplan eingehend zu beschreiben und zu begründen.

4.1.10 Prognose

Für sämtliche Zähne sind Einzelzahnprognosen nach einem gängigen Schema anzugeben.

4.1.11 Behandlungsablauf

Detaillierte Beschreibung und Dokumentation (Fotos, Parostatus, Mundhygieneindizes) der durchgeführten Behandlungsmaßnahmen inkl. zeitlichem Ablauf:

Initialbehandlung, Reevaluation, chirurgische Phase, UPT

Abweichungen von leitlinienkonformem Vorgehen (<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/083-043.html>) sind zu begründen.

4.1.12 Schlussbefund

Behandlungserfolg (oder Misserfolg) und die weitere Betreuung sind in einer Epikrise zu diskutieren.

4.2 Die Übermittlung der Dokumentation hat in elektronischer Form den aktuellen Datenschutzrichtlinien zu folgen (passwortverschlüsselt und anonymisiert).

Art. 5: Zeitliche Begrenzung der Ausweisung als „Spezialistin/Spezialist für Parodontologie der ÖGP“

5.1 Die Ernennung zur Spezialistin/zum Spezialisten für Parodontologie der ÖGP erfolgt für 6 Jahre. Die weitere Ernennung muss erneut beim ÖGP-Büro beantragt werden.

5.2 Voraussetzungen für eine Neubenennung sind:

- Nachweis über die Teilnahme an 3 Jahrestagungen der ÖGP und/oder EFP-Tagungen (Euro-Perio, EFP Master Clinic) innerhalb der letzten 6 Jahre
- Nachweis über die Teilnahme an 2 Fortbildungskursen über Parodontologie oder deren Grenzgebiete

5.3 Wird der Antrag auf Ernennung verspätet gestellt (z.B. Ernennung von 2006 bis 2012, Antrag auf weitere Ernennung erst im Jahr 2014), so erfolgt die weitere Ernennung für sechs Jahre abzüglich der Zahl der Jahre, um die der Antrag verspätet gestellt wurde (im obigen Beispiel von 2012 bis 2018 anstatt von 2014 bis 2020).

Wird der Antrag um mehr als eine volle Ernennungsperiode verspätet gestellt, erlischt der Status des/der ÖGP Spezialisten/in für Parodontologie. Für eine erneute Ernennung ist dann ein Neuantrag erforderlich (Art. 2).

Fallen Karenzzeiten, Kinderbetreuungszeiten oder die Pflege einer Angehörigen/eines Angehörigen, ein längerer Auslandsaufenthalt, Krankheit, gesundheitspolitische Einschränkungen oder andere äußere Umstände an, die die Fortbildungsaktivität einschränken, so verlängert sich der Status der Spezialistin/des Spezialisten um jenen Zeitraum und die damit verbundenen Fristen zum Antrag auf Neubenennung. Nachweise für diese sind vorzulegen.

Art. 6: Empfehlungen für „Spezialist*innen für Parodontologie der ÖGP“

6.1 „Spezialist*innen für Parodontologie der ÖGP“ dokumentieren ihr besonderes Engagement auf dem Gebiet der Parodontologie durch:

- aktive Mitarbeit an Fortbildungskursen und wissenschaftlichen Fachtagungen
- wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Möglichkeiten
- aktive Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung nichtapprobierter zahnärztlicher Mitarbeiter*innen
- aktive Beteiligung bei der Ausbildung von „Spezialist*innen für Parodontologie der ÖGP“
- aktive Mitarbeit im Vorstand und in Ausschüssen sowie Kommissionen der ÖGP

Art. 7: Inkrafttreten

Das Reglement zur Ernennung von „Spezialist*innen für Parodontologie der ÖGP“ tritt nach Beschluss des Vorstandes der ÖGP vom 02.04.2008, vom 31.05.2008, vom 05.11.2014 und vom 14.06.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Art. 8: Gebühren

Für Neuanträge wird eine Gebühr von € 500,00 erhoben, für Verlängerungsanträge ein Betrag in Höhe von € 100,00.



Die Präsidentin der ÖGP



Der Generalsekretär der ÖGP

Weitere Informationen über das ÖGP-Büro:

Univ.-Prof. Dr. Hady Haririan, PhD, MSc
Generalsekretär
Österreichische Gesellschaft für Parodontologie
Klostergasse 37
1180 Wien
Telefon +43 (0)699 1952 82 53, Fax +43 (0)1 2533 033 8690 e-mail: sekretariat@oegp.at
www.oegp.at